

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Klimaschutzes im lokalen und regionalen Bereich. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung der Kommunen bei lokalen Klimaschutzaktivitäten sowie die Koordination der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in der Region Hannover im Sinne einer möglichst abgestimmten, kosteneffizienten und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Fortführung der bestehenden und Initiierung neuer Klimaschutzkampagnen, Betreuung von Netzwerken, die Vorhaltung und Bereitstellung

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des **Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Die Förderung beschränkt sich auf den Bereich des** Klimaschutzes im lokalen und regionalen Bereich. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere erreicht durch die **Entwicklung und Vorhaltung von Informations- und Impulsberatungsangeboten, das Angebot von Beratungs- und Informationskampagnen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unter Einbindung der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in der Region Hannover. die Unterstützung der Kommunen bei lokalen Klimaschutzaktivitäten sowie die Koordination der Kommunen und der wesentlichen Institutionen in der Region Hannover im Sinne einer möglichst abgestimmten, kosteneffizienten und erfolgreichen Zusammen-**arbeit.

Zu den **weiteren** Aufgaben der Gesellschaft gehören die Fortführung der bestehenden und Initiierung neuer Klimaschutzkampagnen, Betreuung von Netzwerken, die

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015	Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016
<p>regionaler Klimaschutzaktionselemente, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten und alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region.</p> <p>Besonderen Stellenwert für die Arbeit haben die Handlungsfelder Energie (Nutzung regenerativer Energieträger, Energieeinsparung, Kraft-Wärme-Kopplung), Mobilität und ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren in allen Wirtschaftsbereichen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft,</p>	<p>Vorhaltung und Bereitstellung regionaler Klimaschutzaktionselemente, die Organisation größerer themenbezogener Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Übernahme der Funktion als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten und als Ansprechpartnerin für alle Akteure und für alle am Klimaschutz interessierten Bürgerinnen und Bürger der Region.</p> <p>Besonderen Stellenwert für die Arbeit haben die Handlungsfelder Energie (Nutzung regenerativer Energieträger, Energieeinsparung, Kraft-Wärme-Kopplung), Mobilität und ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren in allen Wirtschaftsbereichen in allen privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereichen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft,</p>

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

1. zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich) zu verwenden haben oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz (Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich).

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.050,00 (in Worten einunddreißigtausendfünfzig) Euro.
- (2) Hiervon übernehmen
 - a) die Landeshauptstadt Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro;
 - b) die Region Hannover eine Stammeinlage in Höhe von 7.900,00 Euro;
 - c) der Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 5.500,00 Euro;
 - d) die Stadtwerke Hannover AG eine Stammeinlage in Höhe von 3.050,00 Euro;
 - e) die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG eine

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt

- ~~1. zu gleichen Teilen~~ an die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover ~~im Verhältnis zu deren Geschäftsanteilen~~, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich) zu verwenden haben. ~~oder~~
- ~~2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz (Klimaschutz im lokalen und regionalen Bereich).~~

§ 3

Stammkapital und ~~Stammeinlagen~~ Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.050,00 (in Worten einunddreißigtausendfünfzig) Euro.
- (2) Hiervon ~~übernehmen hält~~
 - a) die Landeshauptstadt Hannover einen ~~Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert~~ von ~~7.900,00~~ 3.950,00 Euro;
 - b) die Region Hannover einen ~~Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert~~ von ~~7.900,00~~ 11.850,00 Euro;
 - c) der Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V. einen ~~Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert~~ von 5.500,00 Euro;
 - d) die Stadtwerke Hannover AG einen ~~Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert~~ von 3.050,00 Euro;
 - e) die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG einen

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015	Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016
<p>Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro;</p> <p>f) die EcoJoule construct GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro;</p> <p>g) die GMW – Ingenieurbüro GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro;</p> <p>h) die Spar- und Bauverein eG eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro;</p> <p>i) die Windwärts Energie GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 650,00 Euro;</p> <p>j) die AS Solar GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 600,00 Euro;</p> <p>k) die Avacon AG eine Stammeinlage in Höhe von 3.050,00 Euro.</p> <p>(3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in bar zu erbringen.</p>	<p>Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 600,00 Euro;</p> <p>f) die EcoJoule construct GmbH einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 600,00 Euro;</p> <p>g) die GMW – Ingenieurbüro GmbH einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 600,00 Euro;</p> <p>h) die Spar- und Bauverein eG einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 600,00 Euro;</p> <p>i) die Windwärts Energie GmbH einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 650,00 Euro;</p> <p>j) die AS Solar GmbH Gundlach GmbH & Co KG Wohnungsunternehmen einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 600,00 Euro;</p> <p>k) die Avacon AG einen Stammeinlage Geschäftsanteil in Höhe mit einem Nennwert von 3.050,00 Euro.</p> <p>(3) Die Stammeinlagen sind mit Gründung der Gesellschaft fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung in bar zu erbringen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter</p> <p>(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft in den folgenden fünf Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 320.000 Euro zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Der jährliche Betrag von 320.000 Euro wird von den Gesellschaftern anteilig wie folgt erbracht:</p> <p>a) 100.000,00 Euro von der Landeshauptstadt Hannover</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Nebenleistungspflichten der Gesellschafter</p> <p>(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft in den folgenden fünf Geschäftsjahren jährlich jeweils einen Betrag von 320.000,00 Euro zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Der jährliche Betrag von 320.000,00 Euro wird von den Gesellschaftern anteilig wie folgt erbracht:</p> <p>a) 100.000,00 50.000,00 Euro von der Landeshauptstadt</p>

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

- b) 100.000,00 Euro von der Region Hannover
 - c) 25.000,00 Euro von der Stadtwerke Hannover AG
 - d) 5.000,00 Euro von der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
 - e) 40.000,00 Euro vom Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V.
 - f) 5.000,00 Euro von der EcoJoule construct GmbH
 - g) 5.000,00 Euro von der GMW- Ingenieurbüro GmbH
 - h) 5.000,00 Euro von der Spar- und Bauverein eG
 - i) 5.000,00 Euro von der Windwärts Energie GmbH
 - j) 5.000,00 Euro von der AS Solar GmbH
 - k) 25.000,00 Euro von der Avacon AG
- (3) Die Jahre 2011 und 2016 werden als halbe Geschäftsjahre im Sinne des Abs. (1) gerechnet. Die Jahresbeträge für 2011 und 2016 betragen die Hälfte der unter Abs. (2) festgelegten Beträge. Die anteiligen Beträge sind halbjährlich jeweils zum 1. Februar und 1. August fällig. Die Zahlungsaufforderung geht den Gesellschaftern von der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor Fälligkeit zu.
- (4) Nach Ablauf der ersten unter Abs. (1) genannten Frist wird über die Höhe der Nebenleistungspflichten neu verhandelt.
- (5) Weitergehende Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter bestehen nicht. Eventuelle Verluste der Gesellschaft sind im Folgejahr im Rahmen der unter Abs. (2) genannten sowie sonstigen Einnahmen zu decken.

- Hannover
- b) ~~100.000,00~~ 150.000,00 Euro von der Region Hannover
 - c) 25.000,00 Euro von der Stadtwerke Hannover AG
 - d) 5.000,00 Euro von der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
 - e) 40.000,00 Euro vom Förderverein Klimaschutzagentur Region Hannover e.V.
 - f) 5.000,00 Euro von der EcoJoule construct GmbH
 - g) 5.000,00 Euro von der GMW- Ingenieurbüro GmbH
 - h) 5.000,00 Euro von der Spar- und Bauverein eG
 - i) 5.000,00 Euro von der Windwärts Energie GmbH
 - j) 5.000,00 Euro von der ~~AS Solar GmbH~~ Gundlach GmbH & Co. KG Wohnungsunternehmen
 - k) 25.000,00 Euro von der Avacon AG
- (3) Die Jahre ~~2011~~ 2016 und ~~2016~~ 2021 werden als halbe Geschäftsjahre im Sinne des Abs. (1) gerechnet. Die Jahresbeträge für ~~2011~~ 2016 und ~~2016~~ 2021 betragen die Hälfte der unter Abs. (2) festgelegten Beträge. Die anteiligen Beträge sind halbjährlich jeweils zum 1. Februar und 1. August fällig. Die Zahlungsaufforderung geht den Gesellschaftern von der Gesellschaft mindestens vier Wochen vor Fälligkeit zu.
- (4) ~~Nach Ablauf der ersten unter Abs. (1-3) genannten Frist~~ Bis spätestens Dezember 2020 wird über die Höhe der Nebenleistungspflichten neu verhandelt.
- (5) Weitergehende Verpflichtungen zum Verlustausgleich durch die Gesellschafter bestehen nicht. Eventuelle Verluste der Gesellschaft sind im Folgejahr im Rahmen der unter Abs. (2) genannten sowie sonstigen Einnahmen zu decken.

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

§ 5

Austritt und Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Mit Wirkung zum 01.07.2016 kann jeder Gesellschafter seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief erklären. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann jeder Gesellschafter nur aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt aus wichtigem Grund kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Abtretung einen Beschluss zu fassen. Für den Fall, dass kein Beschluss zustande kommt, übernehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover zunächst die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu gleichen Teilen. Die an die zu übernehmenden Geschäftsanteile gekoppelten Nebenleistungspflichten sind in diesem Fall nicht zu übernehmen.

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

§ 5

~~Austritt und Übertragung von Gesellschaftsanteilen~~ Kündigung

- (1) Mit Wirkung zum 01.07.2016 2021 kann jeder Gesellschafter seinen ~~Austritt~~ Kündigung unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief erklären. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann jeder Gesellschafter nur aus wichtigem Grund seinen ~~Austritt-Kündigung~~ aus der Gesellschaft erklären. ~~Der Austritt~~ Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach **Beschluss** der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte ~~abzutreten zu übertragen~~. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Abtretung einen Beschluss zu fassen. ~~Die Abtretung des Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen.~~ Für den Fall, dass kein Beschluss zustande kommt, übernehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover ~~zunächst die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu gleichen Teilen~~ entsprechend ihrer Geschäftsanteile die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Die an die zu übernehmenden Geschäftsanteile gekoppelten Nebenleistungspflichten sind in diesem Fall nicht zu übernehmen.

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.

§ 6 Übertragung von ~~Gesellschafts~~Geschäftsanteilen

Die ~~Abtretung~~ Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ~~vorherigen schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter~~ der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.

§ 7 Neue Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Ausschluss von Gesellschaftern (Stand: 11.03.2016)

- (1) Der Ausschluss von Gesellschaftern ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist zulässig, wenn über das Vermögen des Gesellschafters das
 - a) Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - b) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grundvorliegt; oder
 - c) der Gesellschafter die Gesellschaft rechtswirksam gekündigt

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

hat; oder

- d) ein anderes Unternehmen (Dritter), das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern eines bestehenden Gesellschafters oder eines mit diesem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen gehört, nach Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf einen bestehenden Gesellschafter ausüben kann; oder
- e) ein Gesellschafter gemäß §1 Umwandlungsgesetz (UmwG) durch Verschmelzung auf einen oder mit einem anderen Rechtsträger (Dritter), durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) oder durch Vermögensübertragung auf einen oder mehrere Dritte umgewandelt wird. Dies gilt nicht, wenn der bestehende Gesellschafter mit dem aus der Umwandlung resultierenden Rechtsträger im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden ist.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit nichts anderes geregelt wird, übernehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover entsprechend ihrer Geschäftsanteile die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. In Verbindung mit dem Beschluss über den Ausschluss kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten übertragen wird.

(4) Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils, soweit zulässig.

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

§ 7 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die / den Vorsitzende / Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt sicher, dass den kommunalen Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der kommunalen Gesellschafter zu einem konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 100 Abs. 4 bis 6 NGO (ab 01.11.2011: gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG) und § 101 NGO (ab 01.11.2011: §129 NkomVG) alle für den konsolidierten

§ 7-9 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Bei Abschluss oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die / den Vorsitzende / Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 8-10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer stellt sicher, dass den kommunalen Gesellschaftern zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der kommunalen Gesellschafter zu einem konsolidierten Gesamtabchluss gemäß ~~§ 100 Abs. 4 bis 6 NGO~~ (ab 01.11.2011: gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG) und ~~§ 101 NGO~~ (ab 01.11.2011: §129 NkomVG) alle für den konsolidierten

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015	Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016
<p>Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 109 Abs. 1 Nr. 8 NGO; ab 01.11.2011: § 137 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG).</p>	<p>Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 109 Abs. 1 Nr. 8 NGO; ab 01.11.2011: § 137 Abs. 1 Nr. 8 NkomVG).</p>
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 11 Vertretung</p>
<p>(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer allein vertreten.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer allein vertreten.</p>
<p>(2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.</p>	<p>(2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 12 Gesellschafterversammlungen</p>
<p>(1) Es finden jährlich mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt – wobei eine innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfindet, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden.</p>	<p>(1) Es finden jährlich mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt – wobei eine innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfindet, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden.</p>
<p>(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Dabei sind Ort</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer einberufen. Dabei sind Ort</p>

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von achtundzwanzig Tagen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Der Einberufung sollen die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im jährlichen Wechsel die Vertreterin/der Vertreter der Landeshauptstadt Hannover und die Vertreterin/der Vertreter der Region Hannover.
- (4) Sachverständige und sonstige Personen können von der/dem Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich nach Maßgabe des §

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von achtundzwanzig Tagen. Der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Der Einberufung sollen die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ~~im jährlichen Wechsel die Vertreterin/der Vertreter der Landeshauptstadt Hannover und~~ die Vertreterin/der Vertreter der Region Hannover.
- (4) Sachverständige und sonstige Personen können von der/dem Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (6) Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich nach Maßgabe des §

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden.

- (7) Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages.

- (8) Über die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, der/dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen, über die wiederum die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich informiert. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst werden.

- (8) ~~Folgende Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen:~~
- ~~Änderungen des Gesellschaftsvertrages,~~
 - ~~Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages.~~
- Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit eine Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind die §§ 5, 6,7 und 8 des Gesellschaftsvertrages. Die Änderung der §§ 5,6,7 und 8 bedarf einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, der/dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen, über die wiederum die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich informiert. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 11 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und zu beraten. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) den Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, auf der er beschlossen werden soll; der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.
 - b) Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine Wertgrenze von 25.000 Euro überschreiten oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan mit 50.000 Euro überschritten werden.
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - d) die Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste.
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 1) sowie von Prokuristen.
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung.
 - g) die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung.
 - i) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen.
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsordnung gegen die Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder Dritten zu führen hat.
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Benennung der Liquidatoren.
 - l) Gründung und Erwerb von Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen, Liquidation von Unternehmen.
 - m) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) den Wirtschaftsplan, der von der Geschäftsführung vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens mit der Einberufung zu der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist, auf der er beschlossen werden soll der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht.
 - b) Rechtsgeschäfte, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine Wertgrenze von ~~25.000~~ 30.000 Euro überschreiten oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan mit ~~50.000~~ 60.000 Euro überschritten werden.
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - d) die Gewinnverwendung sowie Behandlung etwaiger Verluste.
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (§ 7 Abs. 1) sowie von Prokuristen.
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung.
 - g) die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung.
 - i) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen.
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsordnung gegen die Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder Dritten zu führen hat.
 - k) die Auflösung der Gesellschaft und die Benennung der Liquidatoren.
 - l) Gründung und Erwerb von Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen, Liquidation von Unternehmen.
 - m) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

- entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen.
- n) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung sowie Übertragung von Anteilen.
- o) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes.

§ 12

Geschäftsjahr/Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

§ 13

Prüfungsrecht

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 NGO (ab 01.11.2011: gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NkomVG) i. V. m. § 123 NGO (ab 01.11.2011: i. V. m. § 157 NkomVG) nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.
- (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

- entsprechende Organ von Beteiligungsunternehmen.
- n) die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung sowie Übertragung von Anteilen.
- o) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes.

§ 12 14

Geschäftsjahr/Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

§ 13-15

Prüfungsrecht

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist ~~gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 NGO (ab 01.11.2011: gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NkomVG) i. V. m. § 123 NGO (ab 01.11.2011: i. V. m. § 157 NkomVG)~~ nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.
- (2) Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015

Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

- (3) Den für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der

Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016

Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

- (3) Den für die Landeshauptstadt zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 14 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im [elektronischen](#) Bundesanzeiger veröffentlicht.

~~§ 15~~ Gründungsaufwand

~~Die Gesellschaft trägt die mit der Eintragung und Bekanntmachung verbundenen Kosten.~~

§ 16 17 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der

Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.01.2015	Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 01.07.2016
<p>übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 01. Juli 2011 (Erstfassung vom 17. März 2008).</p>	<p>übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 19 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 01. Januar 2015 Juli 2016 in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 01. Juli 2011 Januar 2015 (Erstfassung vom 17. März 2008).</p>